

RS Vwgh 1995/3/21 94/08/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1;

BSVG §30 Abs1;

BSVG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 93/08/0098 3

Stammrechtssatz

Wird in einem bestimmten Zeitraum ein landwirtschaftlicher (forstwirtschaftlicher Betrieb geführt bzw eine landwirtschaftliche (forstwirtschaftliche) Tätigkeit entfaltet, so reicht für den Ausschluß der Vermutung des § 30 Abs 2 zweiter Satz BSVG, daß der Eigentümer (Miteigentümer) diesen Betrieb (diese Tätigkeit) auf eigene Rechnung und Gefahr führt (entfaltet), nicht der Nachweis aus, daß eine andere Person als der Eigentümer (ein Miteigentümer) tatsächlich den Betrieb (diese Tätigkeit) führt (entfaltet). Vielmehr ist hierfür der Nachweis der Führung des landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Betriebes bzw der Entfaltung der land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeit auf Rechnung und Gefahr dieser Person erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080273.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at